

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004
2007 - 2015 - 2022

INHALTSVERZEICHNIS

REVISIONSLISTE	2
PRÄAMBEL:.....	2
§ 1 NAME UND SITZ	2
§ 2 ZWECK DES VEREINS	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT:	4
§ 4 RECHTE DER MITGLIEDER	4
§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE	7
§ 8 ORGANE DES VEREINS	7
§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG	7
§ 10 DER VORSTAND	9
§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN	11
§ 12 AUFLÖSUNG UND ANFALLSBERECHTIGUNG	11

Seite 1 von 13

1. Vorstand:	Peter Hettenkofer	Moosburger Straße 37	85459 Berglern	T: 08762 - 33 37	F: 08762 - 724 582	Mobil: 0151 - 750 63 644
2. Vorstand:	Robert Badow	Parksiedlung 1	85586 Poing	T: 08121 - 223 711 1		
3. Kassier:	Peter Spada	Gautingerstr.35 b	82152Krailling			
4. Schriftführer:	Heinz Hannig	Reichenauer Str. 21	81243 München			
Internet:	www.modelltruckteam-muenchen.de		oder	www.1mtt.de	E-Mail:	kontakt@modelltruckteam-muenchen.de

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004 - 2007 -
2015 - 2022

§ 13 GESCHÄFTS- UND GEBÜHRENORDNUNG 11

Revisionsliste

Revision			Änderungsgrund
Nr.	Datum	KZZ	
1.0	04.03.1994		Erstausgabe der Satzung "1. Mini-Truck-Team München"
2.0	13.08.2011	HB, FP	Neuausgabe der Satzung für die Beantragung der Gemeinnützigkeit und Namensänderung zum "1. Modell-Truck-Team München"
2.1	15.08.2015	FP, GS, HB	Einfügen der Revisionsliste, Ergänzung § 7 Mitgliederbeiträge, Ergänzung; § 9.6 Einladung Jahreshauptversammlung, Änderung und Ergänzung; § 10.1 Mitglieder des Vorstandes und Funktionen, Ergänzung der Amtszeitende und der Übergabe.

Präambel:

Wir haben eine schöne, anspruchsvolle Freizeitbeschäftigung und möchten andere daran teilhaben lassen.

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein trägt den Namen

„1. Modell-Truck-Team München e.V.“, kurz: 1. MTT München e.V.

1.2. Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist München.

1.3. Eintrag ins Vereinsregister

Der am 13. November 1990 gegründete Verein ist seit April 1994 eingetragen beim Amtsgericht München, Registriernummer VR 14657 mit dem Namen

1. Mini-Truck-Team München e.V.

Mit dem Inkrafttreten dieser geänderten Fassung heißt der Verein jetzt

Seite 2 von 13

1. Vorstand:	Peter Hettenkofer	Moosburger Straße 37	85459 Berglern	T: 08762 - 33 37	F: 08762 - 724 582	Mobil: 0151 - 750 63 644
2. Vorstand:	Robert Badow	Parksiedlung 1	85586 Poing	T: 08121 - 223 711 1		
3. Kassier:	Peter Spada	Gautingerstr.35 b	82152 Krailling			
4. Schriftführer:	Heinz Hannig	Reichenauer Str. 21	81243 München			
Internet:	www.modelltruckteam-muenchen.de		oder	www.lmtt.de	E-Mail:	kontakt@modelltruckteam-muenchen.de

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004 - 2007 -
2015 - 2022

1. Modell-Truck-Team München e.V.

Der Kurzname ändert sich hierdurch nicht.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die Pflege des Modellsports und die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für die Jugend, über den Bau von landgebundenen Fahrzeugmodellen in den Maßstäben 1:87 bis 1:8 zu informieren und an den Modellbau heranzuführen.

Der Zweck des Vereines wird unter anderem durch die Unterstützung Jugendlicher beim Modellbau und der Ausübung des Modellsports, der Teilnahme an Meisterschaften, Messen und Ausstellungen sowie Teilnahme an Veranstaltungen, welche dem Wohl Jugendlicher dienen, verwirklicht.

2.3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.4. Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen, hierzu zählen u. a. auch Fahrzeuge und das Vereinsgelände in seiner Gesamtheit, dient ausschließlich der Durchsetzung des Vereinszweckes, und darf nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Alle Mittel des Vereins werden nur zur Erreichung dieser Ziele verwendet.

2.5. Ausgaben

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Ausnahmen sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

2.6. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen.

2.7. Haftung

Seite 3 von 13

1. Vorstand:	Peter Hettenkofer	Moosburger Straße 37	85459 Berglern	T: 08762 - 33 37	F: 08762 - 724 582	Mobil: 0151 - 750 63 644
2. Vorstand:	Robert Bindow	Parksiedlung 1	85586 Poing	T: 08121 - 223 711 1		
3. Kassier:	Peter Spada	Gautingerstr.35 b	82152Krailling			
4. Schriftführer:	Heinz Hannig	Reichenauer Str. 21	81243 München			
Internet:	www.modelltruckteam-muenchen.de		oder	www.lmtt.de	E-Mail:	kontakt@modelltruckteam-muenchen.de

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004 - 2007 -
2015 - 2022

Für Schäden, die einem Vereinsangehörigen oder Gästen aus der Teilnahme am Vereinsgeschehen oder der Nutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Vereinsmitglied oder einer Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

§ 3 Mitgliedschaft:

3.1. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein besteht aus

- 1.: aktiven Mitgliedern
- 2.: fördernden Mitgliedern
- 3.: Ehrenmitgliedern

3.2. Aufnahmeantrag und Aufnahmeerklärung

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag wird wirksam durch die Übergabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages und der Anerkennung der Satzung.

Mit der Aufnahmeerklärung entscheidet die Mitgliederversammlung in der 3. Sitzung nach Antragstellung über die Mitgliedschaft

Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Bei einer Ablehnung gilt § 6 in entsprechender Anwendung.

Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3.3. Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag

Mit dem Vorliegen der unterzeichneten Aufnahmeerklärung ist die festgesetzte Aufnahmegebühr sowie der Jahresmitgliedsbeitrag (Anteilig ab Eintritt im 1. Jahr) gemäß der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 4 Rechte der Mitglieder

4.1. Teilnahme an Veranstaltungen

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.2. Vorschläge und Anträge einzubringen

Jedes Mitglied hat das Recht, in den Versammlungen oder bei einem Vorstandsmitglied Vorschläge und Anträge im Rahmen der Vereinssatzung einzubringen.

4.3. Stimmrecht

Seite 4 von 13

1. Vorstand:	Peter Hettenkofer	Moosburger Straße 37	85459 Berglern	T: 08762 - 33 37	F: 08762 - 724 582	Mobil: 0151 - 750 63 644
2. Vorstand:	Robert Bindow	Parksiedlung 1	85586 Poing	T: 08121 - 223 711 1		
3. Kassier:	Peter Spada	Gautingerstr.35 b	82152 Krailling			
4. Schriftführer:	Heinz Hannig	Reichenauer Str. 21	81243 München			
Internet:	www.modelltruckteam-muenchen.de		oder	www.1mtt.de	E-Mail:	kontakt@modelltruckteam-muenchen.de

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004 - 2007 -
2015 - 2022

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Beschlussfassungen stimmberechtigt.

4.4. Informationsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Versammlungen einzusehen.

4.5. Schlüssel

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Wunsch (gegen Kautions, siehe Gebührenordnung) einen Schlüssel für das Vereinsgelände und seine Einrichtungen zu erhalten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

5.1. Beiträge

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge regelmäßig, unaufgefordert und zwar jährlich im Voraus bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

Der Beitrag wird zum 1. Februar des laufenden Jahres mit Lastschriftverfahren eingezogen.

Er richtet sich nach der gültigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung.

5.2. Grundstücksordnung

Jedes Vereinsmitglied hat die Grundstücksordnung zu beachten.

Schäden am Vereinseigentum gleich welcher Art sind unabhängig vom Verursacher sofort dem Vorstand, dem Platz- oder Zeugwart zu melden.

5.3. Informationspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand bei Umzug, Änderungen der Telefon- und Bankverbindung oder sonstigen Veränderungen die den Verein betreffen, umgehend zu informieren.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich durch alle zur Verfügung stehenden Bekanntmachungen des Vereines soweit als möglich zu informieren und diese zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Beendigung und Kündigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung (nach § 26BGB) gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären.

Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft abgeleitet werden, bleiben bestehen.

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004 - 2007 -
2015 - 2022

6.2. Ausschluss

6.2.1. Ausschluss wegen Nichtzahlung des Jahresmitgliedbeitrages

1. Ein Mitglied, das die Lastschrift zurückgewiesen hat und nach Ablauf der Zahlungsfrist der 2. Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat, kann auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung auch ohne weitere Anhörung ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail mit Lesebestätigung mitzuteilen. Kann der Ausschluss nicht zugestellt werden, wird er durch die Bekanntmachung des entsprechenden Sitzungsprotokolls an die übrigen Vereinsmitglieder wirksam.

6.2.2. Ausschluss aus wichtigen Gründen

1. Ein Mitglied, das den Interessen, den Zielen oder der Satzung des Vereines grob zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
2. Soll über den Ausschluss eines Mitgliedes abgestimmt werden, so sind zu dieser Mitgliederversammlung alle Mitglieder schriftlich 4 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Der Ausschluss ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 9.2 Punkt 7 zulässig und wirksam, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss zustimmen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Ausschlussantrag unter Benennung der Gründe an den Vorstand zu richten.
5. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme oder persönliche Teilnahme an der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung.
6. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Er wird 14 Tage nach Erhalt wirksam. Die Frist ist gewahrt mit der Absendung der Mitteilung an die letzte bekannte Mitgliederadresse.
7. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes schriftlicher Widerspruch zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruches an ein Vorstandsmitglied.
8. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedsrechte. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand, der nach § 9.2.Punkt 8 auch die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übertragen kann. Die so getroffenen Beschlüsse sind sofort wirksam und nicht mehr anfechtbar.

6.3. Beiträge

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Vereinsausschluss werden Beiträge und andere Einlagen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt, nicht zurück erstattet.

6.4. Vereinseigentum

Seite 6 von 13

1. Vorstand:	Peter Hettenkofer	Moosburger Straße 37	85459 Berglern	T: 08762 - 33 37	F: 08762 - 724 582	Mobil: 0151 - 750 63 644
2. Vorstand:	Robert Bindow	Parksiedlung 1	85586 Poing	T: 08121 - 223 711 1		
3. Kassier:	Peter Spada	Gautingerstr.35 b	82152Krailling			
4. Schriftführer:	Heinz Hannig	Reichenauer Str. 21	81243 München			
Internet:	www.modelltruckteam-muenchen.de		oder	www.1mtt.de	E-Mail:	kontakt@modelltruckteam-muenchen.de

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004 - 2007 -
2015 - 2022

Vereinseigentum, z.B. Geländeschlüssel, Fahrzeuge, Akkus, Fernsteuerungen und Werkzeuge wird grundsätzlich nur treuhändisch an Mitglieder verliehen. Es bleibt Eigentum des Vereines und muss mit der Austritterklärung in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden.

Bar- oder Sachleistungen, schriftliche Beiträge und Fotos gleich welcher Art gehen, wenn nicht anders bei der Erbringung schriftlich mit dem Vorstand vereinbart, in das Vereinseigentum über.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Beitragshöhe

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie werden in der Gebührenordnung festgehalten. Der Beitrag wird zum 1. Februar per Bankeinzug zu entrichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.: die Mitgliederversammlung
- 2.: der Vorstand nach §26 BGB
- 3.: Platz- und Zeugwarte
- 4.: Kassenprüfer (Revisor)

§ 9 Die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung

9.1. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ein Stimmrecht. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Die Stimmübertragung ist nicht erlaubt. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

9.2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung hat mindestens je einen Platzwart, Zeugwart und Revisor zu wählen.
3. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 11.
4. Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung der Mitglieds- und Unkostenbeiträge im Rahmen einer Gebührenordnung.
6. Aufnahme von Mitgliedern.
7. Ausschluss von Mitgliedern.

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004 - 2007 -
2015 - 2022

8. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.
9. Entscheidung über die Mitgliedschaft in einem Verband.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

9.3. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist immer einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
2. Die jeweilige Tagesordnung ist ca. 1 Woche vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.
3. Sie findet in der Regel 11 mal im Jahr, zu den von der Versammlung festgelegten Terminen statt
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten.
5. Eine Sondersitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zweckes der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit dies verlangt.
6. Eine Sondersitzung kann der Vorstand von sich aus einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert.

9.4. Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahme hiervon sind der Ausschluss von Mitgliedern (§ 6.3), Satzungsänderungen (§11) und die Auflösung des Vereins (§ 12).
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der berechtigten Mitglieder mit Ihren durch Handzeichen abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.
5. Bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.
6. Ist eine Mitgliederversammlung nach Absatz 1 oder gegebenenfalls Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese kann direkt im Anschluss an die Vorherige Sitzung erfolgen.
7. Die erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Das Protokoll hat den Hinweis auf die besondere Beschlussfassung nach Absatz 6 zu enthalten.

9.5. Protokoll

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift- Protokoll- anzufertigen und vom leitenden Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Jedes Mitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004 - 2007 -
2015 - 2022

9.6. Einladung zur Jahreshauptversammlung.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss schriftlich oder elektronisch (E-Mail) erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

Die Jahreshauptversammlung wird im zweiten Quartal des Kalenderjahres einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist ist gewahrt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Der Kassier wird zum Geschäftsjahresende durch eine Bestands- und Belegprüfung vom Revisor überprüft und auf der ersten Sitzung im neuen Jahr, nach dem fortragen des Kassenberichtes, durch die anwesenden Vereinsmitglieder entlastet. Hierzu erfolgt keine besondere Einladung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB übt seine Tätigkeit im Ehrenamt aus.

Überschreitet die anfallende Arbeit das zumutbare Maß, so kann unbedingt notwendiges Hilfspersonal angestellt werden.

10.1. Die Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und Veranstaltungswart, dem 3. Vorstand und Kassier und dem 4. Vorstand und Protokollführer (Schriftführer).

Zum Vorstand nach § 26 BGB können nur natürliche, voll geschäftsfähige Personen gewählt werden.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder werden, die mindestens 1. Jahr dem Verein angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Grund einer Einzelkandidatur von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die vorgeschlagene Person muss vorab mündlich in der Mitgliederversammlung, oder schriftlich im Falle der Abwesenheit, die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklären.

Der Vorstand wird für den Zeitraum von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und die der gewählten Funktionen enden zum Monatsende, in dem die Wahl durchgeführt wurde. In dieser Zeit muss die Amtsübergabe durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10.2. Rechte des Vorstandes

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines.

Die Festlegung einer Geschäftsordnung.

Seite 9 von 13

1. Vorstand:	Peter Hettenkofer	Moosburger Straße 37	85459 Berglern	T: 08762 - 33 37	F: 08762 - 724 582	Mobil: 0151 - 750 63 644
2. Vorstand:	Robert Badow	Parksiedlung 1	85586 Poing	T: 08121 - 223 711 1		
3. Kassier:	Peter Spada	Gautingerstr.35 b	82152Krailling			
4. Schriftführer:	Heinz Hannig	Reichenauer Str. 21	81243 München			
Internet:	www.modelltruckteam-muenchen.de		oder	www.1mtt.de	E-Mail:	kontakt@modelltruckteam-muenchen.de

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004 - 2007 -
2015 - 2022

Die Festlegung Grundstücksordnung.
Die Ernennung besonderer Kommissionen oder Personen für außerordentliche Aufgaben.
Anstellung von unbedingt notwendigem Helpspersonal, wenn durch die anfallende Arbeit das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit überschritten wird.
Die Beschlussfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereines.
Auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes können zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

10.3. Pflichten des Vorstandes

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Die allgemeine Geschäftsführung des Vereines.
Erstellen einer Geschäfts- und Gebührenordnung nach § 13.
Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.
Jährliche Einberufung einer Jahreshauptversammlung mit Rechenschaftsbericht und Kassenprüfung.
Anhörung und Information von Platz-, Zeugwarten und Revisoren vor allen deren Aufgabengebieten betreffenden Beschlüssen.
Auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes können weitere Sitzungen einberufen werden.

10.4. Vorzeitiges Amtsende des Vorstandes

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet

- 1.: Durch jederzeit mögliche schriftliche Niederlegung.
- 2.: Durch Austritt aus dem Verein.
- 3.: Bei fehlender Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
- 4.: Durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund
- 5.: Durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.: Durch Tod.

Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes des erweiterten Vorstandes werden bis zur Neuwahl von den übrigen Mitgliedern mit übernommen.

Die Neuwahl für das Vorstandsmitglied hat innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes als Einzelkandidatur stattzufinden.

Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

10.5. Bekanntmachung von Beschlüssen

Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie werden entweder schriftlich per Post, mit E-Mail oder gegebenenfalls per Aushang bekannt gegeben.

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004 - 2007 -
2015 - 2022

§ 11 Satzungsänderungen

11.1. Beschlussfassungen die eine Satzungsänderung darstellen

Hierzu muss mit 4 wöchiger Frist mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.

Zum Beschluss einer Satzungsänderung müssen 1/3 aller Mitglieder anwesend sein.

Zum Beschluss zur Zugehörigkeit zu einem Fachverband müssen 1/3 aller Mitglieder anwesend sein.

Es ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach § 9.4.5 verfahren werden.

Im Protokoll müssen die Stimmen mit Angabe der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Ja-, der Neinstimmen und der Stimmenthaltungen angegeben werden.

Alle anwesenden Stimmberechtigten und der Vorstand haben das Protokoll zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen sind zwingend dem Vereinsregister bekannt zu geben.

§ 12 Auflösung und Anfallsberechtigung

12.1. Auflösung des Vereins

Soll über Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so sind zu dieser Mitgliederversammlung alle Mitglieder schriftlich 4 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Verein kann mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dieser Versammlung müssen mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sein.

Die Liquidation des Vereines erfolgt durch den 1. und 2. Vorstand nach § 26 BGB sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt.

Zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam den Verein.

12.2. Anfallsberechtigung, vorhandenes Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins fällt nach Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes nach Verrechnung an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Voraussetzung, es zur gemeinnützigen Förderung der Jugend in München oder Berglern zu verwenden.

Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform bzw. eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, als gemeinnützig anerkannten Verein angestrebt, wobei der eigentliche Vereinszweck gewährleistet bleibt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Geschäfts- und Gebührenordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Gebührenordnung.

Diese regeln u. a. die weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vorstandes.

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004 - 2007 -
2015 - 2022

München / Berglern, den 15. August 2015

Vereinsmitglieder:

Berthold Herbert, Dorp Helmut, Frimmer Werner, Frischholz Markus, Frischholz Peter, Heider Rudi, Hettenkofer Peter, Hochholzer Konrad, Hölzl Andreas, Keller Erwin, Keller Jürgen, Keller Margarete, Keller Markus, Körger, Georg, Maier Manfred, Marchl Rudi, Minich Wolfgang, Nödl Helmut, Nödl Klaus, Pichl Margot, Schröter Günter, Schröter Sigrid, Sommer Haiko, Sprunck Jürgen, Von Stein-Hochholzer Catherina, Zacker Karl-Heinz

Unterschriften der anwesenden Mitglieder:

Unterschriften des Vorstandes:

Günter Schröter, 1. Vorstand

Peter Hettenkofer, 2. Vorstand und Veranstaltungswart

Manfred Maier, 3. Vorstand und Kassier

Seite 12 von 13

1. Vorstand: Peter Hettenkofer Moosburger Straße 37 85459 Berglern T: 08762 - 33 37 F: 08762 - 724 582 Mobil: 0151 - 750 63 644
2. Vorstand: Robert Bandow Parksiedlung 1 85586 Poing T: 08121 - 223 711 1
3. Kassier: Peter Spada Gautingerstr.35 b 82152Krailling
4. Schriftführer: Heinz Hannig Reichenauer Str. 21 81243 München
Internet: www.modelltruckteam-muenchen.de oder www.lmtt.de E-Mail: kontakt@modelltruckteam-muenchen.de

1. Modell-Truck-Team München e.V. gegründet 1990

Amtsgericht München; Reg.Nr.:14657

Vorstand

Satzung des 1.MTT München e.V.



Deutscher Meister
1995 - 1998 - 1999 - 2004 - 2007 -
2015 - 2022

Peter Frischholz, 4. Vorstand und Schriftführer

Seite 13 von 13

1. Vorstand:	Peter Hettenkofer	Moosburger Straße 37	85459 Berglern	T: 08762 - 33 37	F: 08762 - 724 582	Mobil: 0151 - 750 63 644
2. Vorstand:	Robert Bandow	Parksiedlung 1	85586 Poing	T: 08121 - 223 711 1		
3. Kassier:	Peter Spada	Gautingerstr.35 b	82152 Krailling			
4. Schriftführer:	Heinz Hannig	Reichenauer Str. 21	81243 München			

Internet: www.modelltruckteam-muenchen.de oder www.lmtt.de E-Mail: kontakt@modelltruckteam-muenchen.de